

Sanktionen (Ausgleichsmassnahmen) der EU

In Art. 5 des Rahmenabkommens übernimmt die Schweiz die völkerrechtliche Verpflichtung, die Rechtsakte der EU im Vertragsbereich innert 3 Jahren in die eigene Gesetzgebung zu übernehmen. Oft muss die EU die Gleichwertigkeit der schweizerischen Gesetze bestätigen.

Nach Art. 14 kann die Schweiz theoretisch beschliessen, eine EU-Regel nicht umzusetzen (Dynamische, nicht automatische Umsetzung). Die EU kann danach das Streitbelegungsverfahren in Bewegung setzen. Stellt das Schiedsgericht fest, dass der Rechtssatz der EU umgesetzt werden müsse, und bleibt die Schweiz bei ihrer Nichtumsetzung, so kann die EU nach Art. 10 Ziff. 6

„Ausgleichsmassnahmen bis hin zur teilweisen oder vollständigen Suspendierung des betroffenen Abkommens oder der betroffenen Abkommen ergreifen“.

Die Ausgleichsmassnahmen müssen verhältnismässig sein. Verhältnismässig sind sie, wenn sie die Schweiz gleich viel kosten, wie die Umsetzung des EU-Rechts, im Fall der Arbeitslosenentschädigungen für Grenzgänger einen höheren dreistelligen Millionenbetrag pro Jahr.

Die „Ausgleichsmassnahmen“ sind nicht definiert. Was sie beinhalten, wen sie treffen, wie lange sie dauern, ist offen und schafft Rechtsunsicherheit. Die EU kann im Rahmen der teilweisen Suspendierung eines oder mehrerer Abkommen die Rechte der Schweiz suspendieren, die Pflichten der Schweiz aber bestehen lassen. Zwar kann die Schweiz zur Angemessenheit noch ein jahrelanges Schiedsgericht anrufen; die Berechtigung der EU im Prinzip steht aber nicht zur Diskussion.

Damit sind die Sanktionen, zu denen das Rahmenabkommen die EU berechtigt, derart einschneidend, dass die Schweiz das Recht, sich eigne Gesetze vorzubehalten, nie anwenden wird.

Noch krasser wird das Durcheinander, weil die Schweiz sich in Art 14 des Rahmenabkommens verpflichtet, EU Recht während des Verfahrens vorläufig anzuwenden. In Verfahren vor dem EuGH, der in den meisten Fällen involviert ist, sind 10-jährige Verfahrensdauern keine Seltenheit. Die Schweizer Unternehmen müssen ihre Produktionsprozesse anpassen, allgemeine Geschäftsbedingungen überarbeiten etc. Sollte die Schweiz vor Schiedsgericht gewinnen, das ganze nach 10 Jahren wieder zurück. Die doppelte Umstellung verursacht doppelte Kosten, die Kunden werden zwei Mal verärgert, die Bürokratie muss zwei Mal angepasst werden etc.

**Das Recht der EU, Ausgleichsmassnahmen zu erlassen,
zerstört praktisch das Recht der Schweiz,
sich eigenständige Regeln vorzubehalten**

Weitere Infos mit Klick auf die Stichworte

Volk das letzte Wort; Suspension Bilateralen Abkommen; Vorläufige Anwendung von EU-Recht; Verhältnismässigkeit der Sanktionen
